

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann

Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

Keine Kontoführungsgebühren bei Darlehenskonto

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Klausel über die Zahlung einer monatlichen Gebühr für die Führung des Darlehenskontos in den allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam ist. Er führt in seiner Begründung aus, dass es sich bei der strittigen Gebühreklausel nicht um eine der Inhaltskontrolle von vornherein entzogene Preisklausel handelt. Eine solche liegt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vor, wenn die betreffende Gebühr den Preis für eine vom Klauselverwender angebotene vertragliche Leistung festlegt. Die Kontoführungsgebühr dient jedoch nicht der Abgeltung einer vertraglichen

Gegenleistung oder einer zusätzlichen Sonderleistung der Bank. Diese führe das Darlehenskonto vielmehr ausschließlich zu eigenen buchhalterischen bzw. Abrechnungszwecken. Der Bankkunde hingegen, der seine regelmäßigen Zahlungspflichten

üblicherweise dem Kreditvertrag oder einem eigenständigen Zins- und Tilgungsplan entnehmen kann, ist auf die Führung eines gesonderten Darlehenskontos durch das Kreditinstitut im Regelfall nicht angewiesen.

MMW Kommentar

Die Gebühren, die hier von Banken üblicherweise geltend gemacht werden, bewegen sich in der Größenordnung wie bei Bargeldabhebung am Bankautomaten. Das Urteil dürfte sich deshalb bei den Millionen Kunden, die Banken haben, eher dort negativ und weniger beim Kunden in Gestalt einer

größeren Rückforderung bemerkbar machen.

Fraglich ist auch, ob hier die übliche Verjährungsfrist bei der Rückforderung gilt. Auch wenn hier nur mit einer kleinen Rückzahlung zu rechnen ist, sollte man das Thema aber mit seinem Steuerberater erörtern.

Impfungen jetzt richtig ansetzen

Impfungen als Vorsorgeleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden nach wie vor viel zu wenig in Anspruch genommen. Während die Durchimpfungsrate bei Kindern vermutlich wegen der dort sehr engmaschigen Vorsorgeuntersuchungen hoch ist, nimmt sie mit zunehmendem Alter ab. Gerade bei Erwachsenen gerät das Impfen in Vergessenheit. Vertragsärzten kommt deshalb bei der Er-

höhung der Teilnehmeraten eine wichtige Rolle zu. Da die Impfungen im Rahmen der Schutzimpfungs-Richtlinie außerhalb des Regelleistungsvolumens – ohne Mengengrenzung zu festen Preisen – vergütet werden, haben sie natürlich auch eine betriebswirtschaftliche Bedeutung für die Praxis.

Die KVen schließen in der Regel regionale Impfvereinbarungen in Anlehnung an die STIKO-Empfehlungen mit den Krankenkassen ab. Neben diesen Pflichtimpfleistungen können die Krankenkassen weitere Impfungen als Satzungsleistungen anerkennen, z. B. übernehmen einige Kassen die Kosten für Reiseschutzimpfungen. Die Praxisgebühr entfällt bei Impfterminen. Nur wenn weitere Untersuchungen und Beratungen notwendig werden, muss der Arzt bei gesetzlich Versicherten ab 18 Jahren die Praxisgebühr erheben.

MMW Kommentar

Um die Impfmotivation der Patienten zu erhöhen, sollten diese gezielt angesprochen werden, z. B. im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen oder bei Reiseschutzimpfungen. Aber auch jeder kurative Arzt-Patienten-Kontakt sollte Anlass zur aktiven Ansprache und Aufklärung über die Schutzfunktion von Impfungen sein. Es empfiehlt sich deshalb, das Praxispersonal in diese Aktivitäten einzubeziehen.

Anreizsysteme wie z. B. durch Prämien in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme können die Motivation der Angestellten erhöhen, die Patienten gezielt auf deren Impfstatus anzusprechen und auf die Einhaltung von Impfterminen zu achten. Informationsmaterialien im Wartezimmer wie z. B. Impfflyer unterstützen diese Maßnahmen. Damit aber auch Patienten erreicht werden,

Bei Erwachsenen gerät das Impfen zu oft in Vergessenheit.



© Ocskay/Bence / Fotolia.com